

SATZUNGEN DES NÖTV (ZVR 764178482)

in der Mitgliederversammlung vom 19. Feber 2011 beschlossene Fassung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1952 gegründete Verein führt den Namen „Niederösterreichischer Tennisverband (NÖTV) und hat seinen Sitz in Vösendorf. Er ist die für den Bereich des Bundeslandes Niederösterreich zuständige Landesorganisation des Österreichischen Tennisverbandes (ÖTV) und ist derzeit territorial in 6 Kreise untergeteilt.
2. Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der Interessen des Tennissportes im Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich. Der Verband ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn berechnet.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt dem NÖTV
 - a) die Vertretung der Interessen des niederösterreichischen Tennissportes gegenüber Land NÖ, ÖTV und dessen Landesverbänden
 - b) die Durchführung der dem NÖTV vom ÖTV übertragenen sportlichen, administrativen und finanziellen Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich;
 - c) die Förderung, Regelung und Überwachung des Wettspielwesens und die Sicherung der Einhaltung der dafür verbindlichen Spielregeln im Bereich des Bundeslandes.
 - d) die Ausschreibung eigener Veranstaltungen, die sich territorial auf das niederösterreichische Gebiet beschränken und die Erlassung der hierfür verbindlichen Bestimmungen;
 - e) die Genehmigung bzw. Festsetzung der in seine Kompetenzen fallenden Turniertermine und die Veranstaltung von Verbandswettspielen;
 - f) die Förderung des Jugend-Tennissportes;
 - g) die Vorsorge für die Einhaltung seiner Satzungen und sonstigen Ordnungen aller Art;
 - h) die Durchführung und Organisation von Tennisveranstaltungen jeder Art sowie gesellschaftliche Veranstaltungen, die dem Verbandszweck dienen;
 - i) die Ausbildung von Übungsleitern
 - j) Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter
 - k) Herausgabe von Mitteilungsblättern
 - l) Beteiligung an Gesellschaften jeder Art, deren vornehmlicher Zweck die Verfolgung des in diesem Pkt. lit. a) – k) Geschilderten darstellt;

§ 2 Mitgliedschaft

1. die Mitglieder werden eingeteilt in
 - a) Ehrenmitglieder (Ehrenpräsidenten)
 - b) Ordentliche Mitglieder
 - c) Außerordentliche Mitglieder

zu a) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von allen Abgaben befreit und können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kreisobmännerkonferenz und Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Wahl erfolgt über Beschluss der Kreisobmännerkonferenz und des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Ehemalige Präsidenten können ebenso zu Ehrenpräsidenten gemacht werden.

zu b) Ordentliche Mitglieder können ab Beitrittsdatum 15.3.09 nur Tennisvereine werden, die in einem NÖ-Vereinsregister enthalten sind und deren Spielbetrieb auf einer Anlage in NÖ stattfindet. Vereine, die bis zum 15.3.09 zwar in einem NÖ-Vereinsregister enthalten sind, ihren Spielbetrieb aber außerhalb des Bundeslandes NÖ durchführen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Satzungen der Ordentliche Mitglieder müssen im Einklang mit den Satzungen des NÖTV stehen. Sie haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und der jeweils zuständigen Kreisversammlung.

zu c) Außerordentliche Mitglieder sind alle physischen Personen, die Mitglied bei einem ordentlichen Mitglied sind. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft beim NÖTV erwerben alle Mitglieder gleichzeitig die Mitgliedschaft beim Österreichischen Tennisverband (ÖTV). Sie haben gegenüber dem NÖTV und ÖTV alle Rechte und Pflichten, welche sich durch die entsprechenden Satzungen und sonstigen Bestimmungen ergeben. Alle außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mannschaftsmeisterschaft und anderen vom NÖTV genehmigten Turnieren unmittelbar teilzunehmen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind:

 - a) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des NÖTV teilzunehmen und die Leistungen des NÖTV in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und der jeweils zuständigen Kreisversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
 - b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
 - c) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren.
 - d) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
 - e) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des NÖTV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen der öffentlichen Hand
- d) Spenden
- e) Einnahmen aus Werbung und Sponsoring
- f) Kostenbeiträge
- g) Erträge aus Beteiligungen

- h) Sonstige Entgelte, Abgaben und Gebühren der Mitglieder oder Dritter.
Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird über Antrag des Vorstandes in der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
Der vom NÖTV jährlich an den ÖTV abzuführende Grundbeitrag pro Mitgliedsverein ist Bestandteil des Sockelbetrages der Mitgliedsvereine des NÖTV. Erhöht der ÖTV diesen Grundbeitrag, wird der Sockelbetrag der NÖTV-Mitgliedsvereine entsprechend erhöht.

§ 4 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verband ist jedem Mitgliedsverein jederzeit gestattet und ist durch eingeschriebenen Brief an den Verbandsvorstand zu erklären. Der Austritt aus dem Verband durch einen Mitgliedsverein wird ab 1.1. des der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres wirksam. Der Austritt ist dem Verband nachweislich mitzuteilen.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden und etwa rückständiger Jahresbeiträge oder im Zeitpunkt der Austrittserklärung angefallenen sonstigen Abgaben und Gebühren bleibt jedoch bis zur Erstattung aufrecht.
3. Über den Ausschluss eines Verbandsvereines entscheidet der Verbandsvorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die längstens innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe des Beschlusses angerechnet eingebracht werden muss.
4. Zur Aufhebung des auf Ausschluss lautenden Vorstandsbeschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. auch im Falle eines Ausschlusses gelten die Bestimmungen des Abs. 2 vollinhaltlich.

§ 5 Organe des NÖTV

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Kreisobmännerkonferenz
3. Der Vorstand
4. Die Kreisversammlung
5. Der Kreisvorstand
6. Die Rechnungsprüfer
7. Die Disziplinarorgane
8. Das Schiedsgericht

§ 6 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 5 Monaten ab dem Ende des Rechnungsjahres statt. Ort, Tag und Stunde jeder Mitgliederversammlung sind allen ordentlichen Mitgliedern sowie allen Mitgliedern des Vorstandes sowie den Rechnungsprüfern und Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsidenten) spätestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben. Die Tagesordnung inklusive der eingebrachten Anträge sind spätestens 3 Wochen vor der Sitzung zu veröffentlichen. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mitteilung an die dem Verband zuletzt bekannt gegebenen Adressen der ordentlichen Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer und Ehrenmitglieder (Ehrenpräsidenten). Anstelle dieser schriftlichen Einladung kann die Veröffentlichung auf der Homepage des NÖTV treten. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes und jedes Verbandsmitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird. Der entsprechend begründete Antrag muss 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einlangend im NÖTV-Sekretariat an den Präsidenten des NÖTV nachweislich abgesendet werden. Für Wahlvorschläge gilt § 7 Z1 lit.c).
3. Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Dringlichkeitsanträge können nur dann in Behandlung genommen werden, wenn die Versammlung dies mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschließt.
4. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen erfolgen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{10}$ der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Präsidenten beantragt wird. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung kann gem. §21Abs.5 Vereinsgesetz durch die Rechnungsprüfer einberufen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung zum festgesetzten Termin beschlussfähig.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Berichte des Kassiers und der Rechnungsprüfer;
 - b) der Beschluss auf Entlastung des Vorstandes über Antrag der Rechnungsprüfer;
 - c) die Wahl des Vorstandes über Vorschlag des Wahlkomitees oder über einen Wahlvorschlag, der von zumindest 50 Vereinen unterfertigt wurde. Bis spätestens 31.1. müssen die Wahlvorschläge im Sekretariat des NÖTV eingelangt sein. Ein gültiger Wahlvorschlag für den Vorstand beinhaltet max. 11 Personen, wobei alle Funktionen gem.§11 Zf.1 lit.a-e sowie die 3 Vizepräsidenten besetzt sein müssen. Weiters muss die Zustimmung jeder auf einem Wahlvorschlag aufscheinenden Person vorhanden sein. Die 6 Kreisobmänner gehören automatisch dem Vorstand an.
 - d) die Wahl von 3 Rechnungsprüfern für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes;
 - e) der Beschluss der Änderung der Satzungen, sowie über alle ihr durch diese Satzungen übertragenen Aufgaben;
 - f) die Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge
 - g) die Beschlussfassung zur Aufhebung des auf Ausschluss lautenden Vorstandsbeschlusses; (§ 4.Pkt.4)
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes; (§19.Pkt.1)
 - i) die Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge; (§6.Pkt.3)
2. Die Wahl des Vorstandes wird wie folgt vorgenommen:
 - a) Bei Vorliegen nur eines Gesamtwahlvorschlages erfolgt die Wahl des Vorstandes durch Anzeige mittels Stimmkarte.
 - b) Bei mehreren Wahlvorschlägen erfolgt eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, mit Ausnahme der Bereiche Pkt.1 lit.e) ($\frac{2}{3}$ Mehrheit), lit.g) ($\frac{3}{4}$ Mehrheit), lit.h) ($\frac{4}{5}$ Mehrheit) und lit.i) ($\frac{3}{4}$ Mehrheit) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind dabei nicht mitzuzählen.

§ 8 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung richtet sich die Stimmenverteilung wie folgt:

- Vereine mit 0 – 50 Meisterschaftsspielern haben eine Stimme
- Vereine mit 51 – 100 Meisterschaftsspielern haben zwei Stimmen
- Vereine ab 101 Meisterschaftsspieler haben drei Stimmen

§ 9 Die Kreisobmännerkonferenz

1. Die Kreisobmännerkonferenz setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des NÖTV und den Obmännern der Kreise des NÖTV.
2. Die Kreisobmännerkonferenz tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten des NÖTV und hat wenigstens zweimal jährlich zusammenzutreten. Jedes Mitglied der Kreisobmännerkonferenz ist berechtigt, sich durch einen Stellvertreter vertreten zu lassen.
3. Die Sitzungen der Kreisobmännerkonferenz werden durch den Präsidenten des NÖTV einberufen, wobei möglichst eine 14 tägige Einberufungszeit einzuhalten ist. Auch zwei Kreisobmänner können die Einberufung einer Kreisobmännerkonferenz beantragen, wobei zu den gewünschten Punkten eine genaue Begründung anzugeben ist.
4. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Präsidenten des NÖTV und von wenigstens 3 Kreisobmännern erforderlich. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei jedes Mitglied der Kreisobmännerkonferenz bzw. der jeweilige Vertreter eine Stimme hat.
5. Den Sitzungen der Kreisobmännerkonferenz können auch Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 10 Aufgaben der Kreisobmännerkonferenz

In den Aufgabenbereich der Kreisobmännerkonferenz fällt:

- a) die Beschlussfassung über allfällige Empfehlungen an den Vorstand.
- b) Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes die Beschlussfassung über eine entsprechende Besetzung für den Rest der Funktionsperiode
- c) Die Abänderung der bestehenden Kreiseinteilung über Antrag des Vorstandes, sowie die sich dabei gegebenenfalls ergebende Zuweisung von Kreisvereinen in den neu festgelegten Kreis.
- d) Vor jeder Wahl des Vorstandes bildet die Kreisobmännerkonferenz ohne NÖTV-Präsident das Wahlkomitee. Das Wahlkomitee hat die Aufgabe, einen Wahlvorschlag für den Vorstand und die 2 Rechnungsprüfer zu erstellen sowie andere eingelangte Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit zu prüfen und alle vorliegenden gültigen Wahlvorschläge der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Vorsitzende dieses Wahlkomitees wird von den Kreisobmännern selbst festgelegt. Dieser hat dann bei der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Tagesordnungspunkt „Wahl des Vorstandes“ den Vorsitz zu führen und der Mitgliederversammlung Bericht über die Beratungen des Wahlkomitees zu erstatten.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus maximal 11 Personen und zwar:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) weiteren Vorstandsmitgliedern bis zur Gesamthöchstzahl 11 Personen.
Die 3 Vizepräsidenten sind aus dem Kreis des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
 - g) 6 Kreisobmänner
2. Alle Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kreisobmänner gehören auf Dauer ihrer Funktion automatisch dem Vorstand an. Sie können daneben auch für eine Funktion aus §11Zif.1 a-f von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Sind insgesamt weniger als elf Vorstandsmitglieder gewählt bzw. bestellt worden oder scheiden während der Funktionsperiode Vorstandsmitglieder aus, so kann die Kreisobmännerkonferenz über Antrag des Vorstandes die Ergänzung für den Rest der Funktionsperiode vornehmen. Diese so kooptierten Vorstandsmitglieder sind von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fällt die gesamte Leitung des Verbandes im Rahmen des Verbandszweckes, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich einem anderen Organ zufallen.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Bereiche Referenten und Ausschüsse einsetzen.
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen.
4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen, wobei möglichst eine 14-tägige Einberufungsfrist einzuhalten ist. Vorstandsbeschlüsse können auch durch schriftliche, mündliche oder fernmündliche Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Auch in diesem Fall ist ein Protokoll anzufertigen und nachträglich von allen Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen.
5. Über ausdrückliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung unverzüglich einzuberufen.
6. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 13 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und bei Mitgliederversammlungen. Bei Abstimmungen, bei denen sich eine Stimmgleichheit ergibt, gibt die Stimme des Präsidenten (Vertreter § 13 Pkt. 2) den Ausschlag. Der Präsident vertritt den Verband nach innen und außen und beruft den Vorstand nach eigenem Ermessen oder über Antrag zu Sitzungen ein. Sämtliche Schriftstücke, aus denen dem Verband eine Verpflichtung erwächst, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch das zuständige Gremium eine Dringlichkeitsentscheidung zu treffen.

2. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten delegiert dieser einen der Vizepräsidenten für die Zeit seiner Verhinderung. Sollte der Präsident von seiner Delegationspflicht keinen Gebrauch machen können, dann tritt jener Vizepräsident in seine Funktion, der das Amt des Vizepräsidenten am längsten innehat, bei gleichlanger Funktionsdauer von Vizepräsidenten, der an Lebensjahren älteste Vizepräsident.
3. Der Kassier hat im Auftrag des Vorstandes Beiträge, Umlagen, Abgaben und Strafen einzuziehen, den Rechnungsverkehr abzuwickeln, den finanziellen Jahresbericht und den Budgetvoranschlag zu verfassen. Ausfertigungen des Verbandes, aus denen sich eine finanzielle Verpflichtung ergibt, zeichnet er gemeinsam mit dem Präsidenten.
4. Der Schriftführer besorgt und fertigt die Korrespondenz des Verbandes, soweit in der Geschäftsordnung nicht etwas anderes festgelegt ist. Er fasst ferner die Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, soweit dies nicht dem Sekretariat übertragen wird.
5. Dem Sportwart obliegt im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Ermächtigungen die Leitung des Wettspielausschusses und sonstiger sportlicher Aufgaben des Verbandes, so fern sie nicht dem Jugendwart zufallen.
6. Dem Jugendwart obliegt die Leitung des Jugendsportwesens. Nachwuchsspieler, welche dem Jugendalter entwachsen sind, jedoch noch förderungswürdig sind, sind ebenfalls vom ihm zu betreuen. Er hat ferner die Kreisjugendprogramme zu koordinieren und die Kreisjugendwarte fallweise zu gemeinsamen Sitzungen einzuladen.
7. Die Aufgabe des bzw. der weiteren Vorstandsmitglieder (§11 f) wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 14 Geschäftsführung der Kreise

1. Im Rahmen dieser Satzungen und der vom Vorstand festzulegenden Richtlinien haben die Kreise ihren Sportbetrieb selbst zu regeln. Die Beschlussfassung über diesen Betrieb obliegt der Kreisversammlung. Als durchführendes Organ dient der Kreisvorstand.
2. Die Kreisversammlung wird bei Bedarf vom Kreisobmann einberufen und wenn ein diesbezüglicher Antrag von zwei Kreisvereinen bei ihm gestellt wird.
3. Die Kreisversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren den Kreisvorstand, der aus dem Kreisobmann, seinem Stellvertreter, dem Kreisjugendwart und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern besteht. Diese Wahl hat jeweils im Jahr vor jener ordentlichen Mitgliederversammlung des NÖTV stattzufinden, in welcher die Neuwahl des Vorstandes des NÖTV statutenmäßig vorgesehen ist. Bei allen Abstimmungen und Wahlen in der Kreisversammlung hat jeder Verein eine Stimme.
4. Der Kreisvorstand tagt unter dem Vorsitz des Kreisobmannes und wird von diesem bei Bedarf oder über Antrag von zwei Kreisvorstandsmitgliedern einberufen. Der Kreisvorstand hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen geordneten Sportbetrieb im Kreis aufrechterhalten zu können. Zu diesem Zweck können auch eigene Kreiskommissionen eingesetzt werden. Insbesondere sind für die Kreismannschaftsbewerbe zwei Instanzen festzulegen.
5. Der Kreisvorstand hat das Recht, für die Abwicklung der Mannschaftsmeisterschaft Beiträge der Vereine zu verlangen und auch Sponsoreinnahmen zu akquirieren.
6. Der durch die Kreisversammlung genehmigte Rechnungsabschluss ist zeitgerecht vor der nächsten Mitgliederversammlung des NÖTV an den Kassier des NÖTV weiterzuleiten.
7. Kreisvorstand und Kreisversammlung können durch Beschlüsse dem NÖTV keine finanziellen Verpflichtungen auferlegen.
8. Die Beschlusserfordernisse für den Kreisvorstand sind äquivalent zu §12 Pkt. 6.

§ 15 Disziplinarverfahren

1. Das Disziplinarwesen des NÖTV wird durch die jeweils gültige Disziplinarordnung des Österreichischen Tennisverbandes geregelt, welche analog anzuwenden ist.
2. Die Disziplinarorgane im Sinne der Disziplinarordnung werden vom Vorstand des NÖTV bestellt.
3. Unabhängig davon steht es dem Vorstand des NÖTV zu, im Rahmen seines generellen Weisungs-, Verwaltungs- und Vollzugsrechtes Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin zu treffen. Diese haben Gültigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch den jeweiligen Disziplinarreferenten bzw. die Disziplinarkommission.

§ 16 Schlichtung von Streitigkeiten

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis hat ein Schiedsgericht zu entscheiden. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil einen Schiedsrichter nominiert, die einen Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Kommt über die Wahl des Obmannes keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen unbefangen sein.
2. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Verfahrensvorschriften gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen. Es muss aber in jedem Fall allen Parteien schriftlich oder mündlich Gelegenheit zum Gehör gewähren. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltung nicht möglich ist. Beschlüsse des Schiedsgerichtes können nicht vor anderen Vereinsorganen angefochten werden.

§ 17 Sekretariat, hauptamtliche Mitarbeiter

1. Zur Durchführung sämtlicher sich aus dem Verbandszweck ergebenden Arbeiten wird ein Sekretariat eingerichtet. Im Rahmen dieses Sekretariates ist die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern zu beschäftigen.
2. Sämtliche Organe, Referenten und Kommissionen haben sich bei Durchführung ihrer Tätigkeit möglichst des Sekretariates zu bedienen. Dienstnehmer haben sich ausschließlich des Sekretariates zu bedienen. Über Ausnahmemöglichkeiten entscheidet der Präsident. Der Vorstand kann, so fern der finanzielle Rahmen dies zulässt, hauptamtliche Mitarbeiter bestellen. Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche, welche in der Geschäftsordnung festzulegen sind, sind die hauptamtlichen Mitarbeiter für die damit zusammenhängenden Geschäfte des Verbandes verantwortlich.
3. Dienstrechtlicher und disziplinärer Vorgesetzter sämtlicher Dienstnehmer ist der Präsident des NÖTV.

§ 18 Sitzungsprotokolle, Geschäftsjahr, Veröffentlichungen

1. Von sämtlichen Organsitzungen sind Protokolle zu verfassen. Die Sitzungsprotokolle sind allen Mitgliedern des jeweiligen Organes sowie den Mitgliedern der Kreisobmännerkonferenz und des Vorstandes zu übermitteln.
2. Das Geschäftsjahr des NÖTV läuft vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres.
3. Sämtliche Mitteilungen des NÖTV an die Vereine werden im offiziellen Organ des NÖTV veröffentlicht. Ist dieses nicht vorhanden, so erfolgen diese durch Rundschreiben.

§ 19 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit Zustimmung von 4/5 der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Vorstand oder allenfalls bestellte Abwickler sind in diesem Falle verpflichtet, die Auflösung ordnungsgemäß durchzuführen und das allfällig vorhandene Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem statutengemäßen tennissportlichen Zweck oder verwandten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen; wenn dies hingegen nicht möglich ist, allgemeinen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken.

§ 20 Anti-Doping-Bestimmungen

1. Für den Fachverband, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Fachverbandes verbindlich.
 - a. Es dürfen in die beiden höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 24 Abs. 2 und 4 BSVG abgegeben haben.
 - b. Es dürfen nur jene Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 5 BSVG erfüllen.
 - c. Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 24 Abs. 2, 4 und 5 BSVG nachgekommen sind.
 - d. Es gelten die Regelungen gemäß § 17 Abs. 4 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), § 18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), § 19 (Anordnung von Dopingkontrollen), § 20 (Durchführung der Dopingkontrollen), § 21 (Analyse der Proben) und § 22 (Disziplinarmaßnahmen) des BSVG.
 - e. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Bundes-Sportfachverband, im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes oder unter der Patronanz des Bundes-Sportfachverbandes veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Ziffer 4 und 5 angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.
 - f. Über Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen entscheidet im Auftrag des Fachverbandes die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelung gemäß § 17 leg. cit. zur Anwendung kommt.
 - g. Die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel. cit. zur Anwendung kommen.
2. Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.
3. Die Landesverbände haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass sie
 - a. Die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in ihre Statuten aufnehmen
 - b. Ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,
 - i. Die sich aus den Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes ergebenden Pflichten einzuhalten;
 - ii. Die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
 - iii. Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
 - iv. Die unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
 - c. die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß § 22 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.